

Titel der Drucksache:

Antrag des Oberbürgermeisters zur DS
2288/14 - Landschaftsplan Erfurt /
Rahmenkonzept "Masterplan Grün" - Billigung
des Planes

Drucksache	2022/15
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	2288/14
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	28.09.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	29.09.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	21.10.2015	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Sachverhalt

Die Stadt Erfurt als untere Naturschutzbehörde schreibt gemäß den gesetzlichen Anforderungen des §9 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) den Landschaftsplan Erfurt fort. Der Landschaftsplan ist ein wichtiges Planungsinstrument einer ökologischen Stadtentwicklung. Aus diesem Grund wurden die Ziele des Landschaftsplanes den Ortsteilen sowie dem Stadtrat vor der Annahme des Planes vorgestellt. Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde ersichtlich, dass die

- die Verbindlichkeit des Masterplanes und den anschließenden Detailplanungen
- die Schnittstelle zwischen altem und neuen Landschaftsplan
- die Bedeutung des Landschaftsplanes als Grundlage der Umweltplanungen der Stadt
- der Umgang mit der zukünftigen Bebauung im Innenstadtbereich

in der Drucksache und den Anlagen zu präzisieren sind. Zudem erfolgten auf Anregung der Ortsteile Ergänzungen in den Biotopverbundachsen Mollbach / Nesse und Schmale Gera / Gera.

Änderungen (durch Fettdruck hervorgehoben)

Beschlussvorschlag 01

Der Stadtrat **nimmt** den Landschaftsplan Erfurt / Rahmenkonzept "Masterplan Grün" **als Fachplan des Naturschutzes zur Kenntnis**.

Sachverhalt (der Ursprungs-DS mit hervorgehobenen Änderungen)

Die Stadt Erfurt als untere Naturschutzbehörde schreibt gemäß den gesetzlichen Anforderungen des §9 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) den Landschaftsplan Erfurt fort. Der Landschaftsplan wird als eigenständiger Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege

durch die Stadt Erfurt nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) als untere Naturschutzbehörde im übertragenen Wirkungskreis erarbeitet. Die Annahme des Planes erfolgt nach §10 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung vom 27. November 2003 durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt und ist nach § 4 ThürUVPG i.V.m. §14l UVPG ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

Über die rechtlichen Vorgaben eines Fachplanes hinaus werden mit der Fortschreibung der Landschaftsplanung grundlegende Zielstellungen zur naturräumlichen Entwicklung der Stadt Erfurt geäußert. Deshalb wird der Plan dem Stadtrat und den Ortsteilen vor der formellen Annahme vorgestellt.

Die Fortschreibung des Landschaftsplanes wird in mehreren Bearbeitungsphasen erfolgen.

Im ersten Arbeitsschritt wurde im Zeitraum 11/2009-11/2014 das Rahmenkonzept "Masterplan Grün" zum Landschaftsplan Erfurt (Drucksache 2288/14) erarbeitet. Für die Bearbeitung des Masterplanes wurden unter Verwendung von Fachdaten, Fachplanungen und des Städtebaues, dem übergeordneten Regionalplan, den Landschaftsplänen der angrenzenden Gemeinden und den Anregungen aus dem Scoping nach §14 f Abs. 4 UVPG der Landschaftsraum im Bereich des Erfurter Stadtgebietes gemäß den inhaltlichen Vorgaben des §14 Bundesnaturschutzgesetzes analysiert und entsprechende grundsätzliche Entwicklungsziele formuliert. **Städtebauliche Planungen, welche zum Zeitpunkt der Erstellung des Rahmenkonzeptes noch nicht ausreichend inhaltlich untersetzt worden sind, konnten im Rahmenkonzept "Masterplan Grün" nicht vollständig berücksichtigt werden.**

Zielschwerpunkte des Planes sind die

- **Reduzierung der Nettoneuversiegelung**
- Erhalt und Entwicklung von Grünflächen / Grünverbindungen
- **Entwicklung und Vernetzung stadtnaher Erholungsräume**
- **Etablierung und Verbesserung von Biotopverbundsystemen**
- **Grundlagenplanung für das Artenschutzkonzept der 120 bedeutendsten Erfurter Tier- und Pflanzenarten**

Der mit der Drucksache 2288/14 zu billigende "Masterplan Grün" setzt den Rahmen für zukünftige vertiefende Detailplanungen, welche sukzessive für einzelne Teilräume der Stadt Erfurt durchgeführt werden sollen. **Seine Zielstellungen werden bei laufenden städtischen Planungen informell herangezogen.**

Die zukünftigen Detailplanungen werden den verbindlichen Landschaftsplan gemäß den naturschutzrechtlichen Anforderungen des §11 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz darstellen. Sie stellen den eigentlichen Landschaftsplan dar, welcher in der Abwägung nach §1 Abs. 7 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Bis zu ihrer Überarbeitung gilt für die entsprechenden Teilflächen der ursprüngliche Landschaftsplan aus dem Jahr 1997.

Die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung des Planes nach §14 h und 14 i UVPG fand im Jahr 2011 statt. Es erfolgte die Beteiligung angrenzender Landkreise gemäß § 5 Abs. 5 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) sowie die Beteiligung des Naturschutzbeirates sowie der Naturschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Erfurt (§39 Abs. 2 und §41 Abs. 2 ThürNatG). Die Ortsteilräte sowie der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt wurden über den Entwurf informiert (vgl. DS 0765/2011). Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Plan im November 2014 fertiggestellt. **Auf Grund von Anregungen der Ortsteile Ermstedt (DS 1268/15) und Rieth (DS 1195/15) erfolgten im August 2015 Anpassungen in den Biotopverbundachsen Nesse – Mollbach und Gera – Schmale Gera in der Karte "Erfurter Grünes Leitbild". Die verbalen Erläuterungen zu den**

Änderungsanträgen der Ortsteile Hochheim (DS 1285/15) und Töttelstedt (DS 1190/15) erfolgten im Rahmen der jeweiligen Drucksache.

Im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplanes Erfurt / Rahmenkonzept "Masterplan Grün" wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. §4 des Thüringer Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2007 (ThürUVPG) i.V.m. §14 I Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) (UVPG) schreibt vor, dass die Annahme eines Planes oder Programmes, welches einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, öffentlich bekanntzumachen ist. Dabei sind der Plan, eine zusammenfassende Erklärung und eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 14 m UVPG zur Einsicht auszulegen.

Weitere Verfahrensschritte:

Nach **der Kenntnisnahme** des Landschaftsplans Erfurt / Rahmenkonzept "Masterplan Grün" durch den Stadtrat erfolgt die formelle Annahme des Planes durch den Oberbürgermeister nach §4 ThürUVPG i.V.m. §14 I Abs. 1 UVPG. Diese Entscheidung wird ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Der Plan kann im Umwelt- und Naturschutzamt, sowie im Bürgerinformationszentrum Bau während der Dienststunden eingesehen werden. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Erfurt erfolgt parallel.

Nach §5 Abs. 5 ThürNatG sind fertig gestellte Landschaftspläne der Oberen Naturschutzbehörde und den berührten Gemeinden unter Beifügung eines Exemplars anzuzeigen, die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zu informieren. Der Landschaftsplan kann bei der unteren Naturschutzbehörde von jedermann eingesehen werden.

Bereits vorliegende Beschlüsse:

DS 1832/2009: Allgemeine Information zur Fortschreibung des Landschaftsplanes

DS 0468/2011: Landschaftsplan 2011/Masterplan Grün - Bestätigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

DS 0765/2011: Landschaftsplan 2011 / Masterplan Grün - Information zum Planentwurf

Kosten: Durch den Landschaftsplan Erfurt / Rahmenkonzept "Masterplan Grün" entstehen keine Kosten, da er lediglich den naturschutzfachlichen Rahmen für zukünftige vertiefende Fachplanungen setzt.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – geänderte Anlage 1 zur DS 2288/14 – Erläuterungsbericht

Anlage 2 – geänderte Anlage 3 zur DS 2288/14 – Erfurter Grünes Leitbild

Anlage 3 – geänderte Anlage 4 zur DS 2288/14 – Zusammenfassende Erklärung

Anlage 4 – geänderte Anlage 5 zur DS 2288/14 – Änderungsdokumentation

Hinweise zu den Änderungen in den Anlagen zur DS 2288/14:

Die Änderungen sind farblich (gelb) hervorgehoben. Die Anlagen werden nach Beschlussfassung entsprechend angepasst.

Die Anlagen sind im Bereich Oberbürgermeister sowie im Gremieninformationssystem zur Drucksache einsehbar.

28.09.2015, gez. i.V. T. Thierbach

Datum, Unterschrift